



„ Ja zur Kirchensteuer “

Ein Diskussionsbeitrag in Christ & Welt
(DIE ZEIT Ausgabe 34, 2014)



Die Kirchensteuer ist in der Diskussion – und das ist gut so. Denn natürlich muss die Kirche neu darüber nachdenken, wie sie heute ihren Auftrag am besten erfüllen kann, das Evangelium von Jesus Christus kraftvoll zu bezeugen. Vieles an den inneren Strukturen der Kirche ist historisch gewachsen. Manches ist auf den ersten Blick nur schwer verständlich zu machen. Und einiges hält auch auf den zweiten Blick der kritischen Nachfrage nicht mehr stand und muss deswegen verändert werden.

So darf auch die Kirchensteuer auf den Prüfstand gestellt werden. Es wäre traurig und ein Zeichen von Glaubensarmut, wollte man das Wohl und Wehe der Kirche allein an diesem historisch gewachsenen System festmachen. Jesus hat die Kirchensteuer jedenfalls nicht geboten. Das spricht allerdings weder für sie noch gegen sie. Auch Kirchen hat Jesus nicht bauen lassen. Und trotzdem sind wir ganz froh, dass wir sie haben, um in seinem Namen zusammen zu sein. Indessen zeigen uns Kirchen in anderen Ländern, wie der Glaube auch ohne Kirchensteuern ausstrahlungsstark gelebt werden kann. Ein nüchterner Blick auf Vor- und Nachteile dieses Systems ist also angesagt.

Worum geht es?

Worum geht es überhaupt? Die Kirchensteuer ist ein am Einkommen orientierter Mitgliedsbeitrag. In Bayern etwa liegt er bei acht Prozent von der zu zahlenden Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Erhebung der Kirchensteuer ist verfassungsrechtlich im Art. 140 des Grundgesetzes geregelt, in dem Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung aufgenommen ist. Damals wurden Staat und Kirche getrennt und damit auch die Finanzierung der Kirche neu geregelt. Der Kirche wurde das Recht eingeräumt, auf Basis der bürgerlichen Steuerlisten von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben und frei über die Verwendung dieser Steuern zu entscheiden.

Die Kirche nutzt das staatliche Angebot, ihre Mitgliedsbeiträge für sie einzuziehen. Allerdings – und viele wissen das gar nicht – bezahlt sie den Staat dafür auch. In Bayern behält der Staat 2 % der

eingezogenen Beiträge als Kompensation für seine Serviceleistung. Eigentlich eine gute Idee, die beiden nutzt. Warum ist die Kirchensteuer trotzdem umstritten?

Was gegen das geltende Kirchensteuersystem spricht

Durch die Bindung an die Einkommenssteuer ist das kirchliche Finanzaufkommen eng gekoppelt an Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Kirchen liegen. Dazu gehört die Gestaltung der Steuergesetze durch den Staat. Ob das Steueraufkommen eher über die Einkommenssteuer gewonnen wird oder eher über die Mehrwertsteuer, hat direkte Auswirkungen auf die Finanzen der Kirche. Und auch die Konjunkturzyklen, die sich direkt im Steueraufkommen zeigen, sind für das Kirchensteueraufkommen direkt relevant. Zur Zeit profitieren die Kirchen davon – das kann aber schnell wieder anders werden. Diese starke Abhängigkeit von äußeren Faktoren ist ein Nachteil.

Als Nachteil kann auch gesehen werden, dass das Geld der Kirchenmitglieder automatisch eingezogen wird anstatt dass, wie in den USA, jeder selbst entscheidet, wieviel Geld er am Sonntag für die Kirche gibt. Ich bekomme immer wieder Beschwerdebriefe, in denen Menschen ihren Verdruss über Kirchensteuerforderungen oder –nachforderungen zum Ausdruck bringen. Auch die erhöhte Zahl an Kirchaustritten zu Beginn dieses Jahres hat ganz offensichtlich mit dem neuen automatischen Einzugsverfahren bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge zu tun. Auch wenn es hier nur um ein neues Verfahren im Rahmen der durchaus gerechten Festlegung der Mitgliedschaftsbeiträge geht, welches im Übrigen dem Besteuerungsverfahren bei der maßgeblichen staatlichen Abgeltungsteuer entspricht, ist durch missverständliche Informationen mancher Banken gelegentlich der falsche Eindruck entstanden, hier würde eine neue Kirchensteuer erhoben. Austritte sind die Folge. Auch das sogenannte „besondere Kirchgeld“ fällt in diese Kategorie. Es wird als Mitgliedschaftsbeitrag bei den Ehepartnern von Nichtmitgliedern unserer Kirche erhoben, die sich entschieden haben, ihr Einkommen steuerlich gemeinsam veranlagern zu lassen. Ein Teil des gemeinsamen Einkommens wird dann als Grundlage genommen für den Kirchen-Mitgliedsbeitrag des Ehepartners, der in der Kirche ist. Nicht allen Betroffenen erscheint das plausibel, obwohl dieser Regelung eine klare innere Logik nicht abgesprochen werden kann.

Nach meinem Eindruck zahlen die meisten Menschen die Kirchensteuer aus innerer Einsicht, weil sie mit ihrem finanziellen Beitrag das Wirken der Kirche bewusst unterstützen wollen, unabhängig davon, ob sie mit allem einverstanden sind, was die Kirche tut. Trotzdem bleibt ein ungutes Gefühl zurück, wenn Menschen, die Mitglieder unserer Kirche sind und bleiben wollen, gegen den Einzug der Kirchensteuer protestieren.

Deswegen muss es schon gute Gründe geben, trotzdem an diesem System festzuhalten. Ich bin der klaren Auffassung, dass es solche guten Gründe gibt. Ich glaube sogar, dass es sehr gute Gründe sind.

Warum die Kirchensteuer trotzdem ein Segen ist

Der Hauptgrund für mich ist die segensreiche Verwendung der Gelder, die der Kirche durch dieses System zur Verfügung stehen. Wer meint, dass eine Abschaffung dieses Systems keine gravierenden Konsequenzen für das Finanzaufkommen der Kirchen haben würde, lügt sich in die Tasche. Eine Kultur der Freiwilligkeit, wie sie in den USA historisch gewachsen ist, lässt sich nicht einfach auf die Situation hierzulande übertragen. Ich bin froh, dass die Gehälter unserer Pfarrerinnen und Pfarrer nicht davon abhängen, wie viel wohlhabende Menschen in ihrer Gemeinde leben. Ich habe in den USA mehrfach über längere Zeit in Gemeinden gelebt. Dass während des ganzen Jahres das „Fundraising“ zu den Hauptaktivitäten der Gemeinde gehört, setzt sicher auch viel gemeinschaftsstiftende Aktivitäten frei. Aber man sollte diese permanente Fixierung auf das Geldsammeln auch nicht romantisieren. Es gibt zu viele andere wichtige Aufgaben einer Gemeinde, als dass man sich das Geldsammeln als solch zentralen Teil des gemeindlichen Lebens wirklich wünschen könnte. Viele Menschen in den Gemeinden in den USA wären jedenfalls froh, wenn sie unabhängiger wären vom permanenten Fundraising-Druck.

Auch die Auffassung, die Kirche könne durch eine Abschaffung der Kirchensteuer eine neue innere Unabhängigkeit gewinnen, überzeugt mich nicht. Natürlich: Es ist nie gut, sich gänzlich abhängig vom Geld zu machen. Und für mich gehört es zu den größten geistlichen Herausforderungen unserer Kirche hier in Deutschland, die innere Freiheit zu gewinnen, als Kirche auch ohne die jetzige Finanzausstattung leben zu können. Aber sich andererseits diese Situation herbeizuwünschen, halte ich für völlig abstrus. Die Menschen aus unseren materiell armen Partnerkirchen würden sich jedenfalls gegen eine solche Romantisierung der Armut wehren. Sie sind dankbar, dass wir die besonderen finanziellen Möglichkeiten haben, sie solidarisch zu unterstützen. Es sind sehr konkrete Projekte mit sehr konkreten positiven Konsequenzen für die Menschen, die wegfallen würden, wenn wir genauso arm wären wie sie. Den Weltkirchenrat, eine Stimme der Kirchen der Welt, die heute nötiger ist als je zuvor, gäbe es in dieser Form nicht, wenn die deutschen Kirchen nicht einen erheblichen Teil seines Budgets finanzieren könnten.

Innere Unabhängigkeit gewinnen wir ganz bestimmt nicht durch den permanenten Kampf um finanzielle Ressourcen. Vieles deutet darauf hin, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Das Kirchensteuersystem hat in dieser Hinsicht entlastende Funktion. Ich bin sehr dankbar, dass ich durch das Kirchensteuersystem als Repräsentant meiner Kirche in meinen öffentlichen Stellungnahmen befreit bin von Rücksichten auf bestimmte finanziell potente Mitglieder oder auf staatliche Akteure. Als Landesbischof komme ich viel in der Kirche herum, und stoße auf zahllose wirklich segensreiche Aktivitäten in den Gemeinden und im öffentlichen Leben, die nur möglich sind, weil wir als Kirchen die finanziellen Mittel dazu haben. Im oberfränkischen Michelau etwa können wir die sozialpädagogische Betreuung einer Hauptschulklasse finanzieren. Junge Menschen, die keinen Schulabschluss geschafft haben, bekommen dort ein Jahr lang eine zweite Chance auf einen Abschluss. In der letzten Klasse konnten alle das Schuljahr erfolgreich absolvieren, zum Teil mit hervorragenden

Abschlüssen. Das hatte ihnen vorher niemand zugetraut. Oder: Wir finanzieren die hauptamtlich begleitete kirchliche Umweltberatung durch Ehrenamtliche in den Gemeinden in Schweinfurt. Sie helfen Menschen in Armut, Energie zu sparen. Oder wir geben zusätzliche Mittel für die Asylsozialarbeit, die den skandalösen Zustand, dass Asylbewerber hier weithin allein gelassen werden, wenigstens abdämpfen. Und, und, und...

Wer die Abschaffung der Kirchensteuer fordert, der muss auch bereit sein, vor die vielen Menschen zu treten, die jetzt diese segensreiche Arbeit tun oder von ihr profitieren und ihnen sagen: Sorry, geht leider nicht mehr.

Wer sich in den Dörfern und kleinen Städten umschaute, merkte schnell, an wie vielen Stellen die Kirchen die einzigen Anbieter kulturelle oder sozialer Angebote sind. Wer organisiert Vortragsveranstaltungen auf dem Dorf? Wo gibt es die Möglichkeit, in einem Chor oder Kinderchor zu singen? Wer stellt einen Raum zur Verfügung, damit sich die Mutter-Kinder Gruppe einmal in der Woche treffen kann? Sehr oft sind es die Kirchengemeinden. Wenn die Kirchen in Deutschland ihren großen Beitrag zum Gemeinwesen nicht mehr leisten könnten, hätten wir ein kulturell und sozial erheblich ärmeres Land vor uns. Sogar Menschen, die selbst mit Religion nichts anfangen können, erkennen das an.

Unsere Kirche gründet auf Christus, nicht auf der Kirchensteuer. Glücklicherweise. Aber für die Erfüllung des Auftrags, den Christus uns gegeben hat, das ergibt meine nüchterne Bestandsaufnahme, ist die Kirchensteuer ein Segen.

Rechtsvorschriften für die Kirchensteuer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB)

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG).....	2
Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).....	13
Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz – KirchStErhebG).....	20
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (AVKirchStErhebG).....	25
Vollzugsbekanntmachung über die Erhebung des Kirchgeldes (VollzBekKirchgeld).....	29
Steuerordnung für die Kirchengrundsteuer [Kirchengrundsteuerordnung – KirchGrdStO].....	32

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl 1994, S. 1026)
mehrfach geändert; letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 17.12.2014

1. Teil. Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1 [Erhebung von Kirchensteuern]

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

(2) ¹ Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechtstreu sind und
3. ihren Sitz in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte verliehen worden sind.

² Die Gewähr der Dauer nach Satz 1 Nr. 1 setzt auch voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. ³ Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.

(3) ¹ Die rechtswidrige Verleihung der Körperschaftsrechte kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft oder in den Fällen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. ² Eine rechtmäßige Verleihung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft besitzt,
3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit einem Jahr handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat, oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt.

³ Auf Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie auf weltanschauliche Gemeinschaften, die bei Inkraft-Treten der Verfassung vom 2. Dezember 1946 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, finden Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 6 keine Anwendung.

(4) ¹ Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit von Rücknahme oder Widerruf der Verleihung verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Auf sie finden die Vorschrif-

ten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Vereine Anwendung, sofern sich aus ihrer Verfassung nichts anderes ergibt.

(5) ¹ Zuständig für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ² Die Verleihung, die Rücknahme und der Widerruf sind amtlich bekannt zu machen. ³ Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr besteht.

Art. 2 [Gemeinschaftliche Steuerverbände]

(1) ¹ Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. ² Als gemeinschaftlicher Steuerverband gelten für die Römisch-Katholische Kirche die Diözese und für das israelitische Bekenntnis der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) ¹ Gemeindliche Steuerverbände sind – soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten örtlichen Verbände. ² Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und örtlichen Verbänden im Sinn des Abs. 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen oder entzogen.

Art. 3 [Gläubiger der Kirchengeldern und des Kirchgelds]

(1) Gläubiger der Kirchengeldern und des besonderen Kirchgelds sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.

(2) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(3) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(4) ¹ Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. ² Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden. ³ Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.

(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Art. 4 [Gemeinschaftliche und gemeindliche Steuerverbände]

Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchengeldern nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kirchengeld-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,

3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Art. 5 [Satzung des Steuerverbands]

¹ Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. ² In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden:

1. Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben. Sie müssen sämtlich im Bereich des Steuerverbands wohnen und kirchensteuerpflichtig sein. Die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Die Beschlußfähigkeit muß von der gehörigen Ladung der Mitglieder der Steuerverbandsvertretung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse muß fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
4. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

2. Teil. Kirchenumlagen

Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 6 [Umlagepflichtige]

(1) ¹ Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die im Freistaat Bayern einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird. ² Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) ¹ Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen der entsprechenden Gemeinschaften, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Freistaat Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird. ² Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der be-

treffenden Maßstabsteuer besteht.

(4) Die Umlagepflicht beginnt

1. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere in Art. 1 genannte Gemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt wirksam geworden ist,
2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern folgt.

(5) Die Umlagepflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt aus einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Art. 7

(aufgehoben)

Art. 8 [Umlagesatz]

(1) ¹ Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. ² Die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen gemeinsam die Höhe des Umlagesatzes; der Umlagesatz darf zehn v.H. der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nicht übersteigen. ³ Einigen sich die umlageerhebenden gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht auf einen einheitlichen Umlagesatz, so bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Antrag eines gemeinschaftlichen Steuerverbands den Umlagesatz. ⁴ Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.

(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 9 [Konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe]

(1) Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf ihn entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte, gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.

(2) Gehört ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf diesen Ehegatten entfällt. Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 10 [Ehegatten als Gesamtschuldner]

Wenn beide Ehegatten der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 11 [Anrechnung von Kirchenlohnsteuer]

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 12 [Vorauszahlungen]

¹ Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. ² Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Art. 13 [Abzug vom Arbeitslohn]

(1) ¹ Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. ² Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, haben die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt

abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) ¹ Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. ² Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchenlohnsteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.

(4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag festzusetzen.

Art. 13a [Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer]

(1) ¹ Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ² Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) ¹ Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. ² Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.

Art. 14 [Haftung des Arbeitgebers und Inanspruchnahme des Arbeitnehmers]

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

Art. 15 [Erhebung für kleine Gemeinschaften]

(1) ¹ Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. ² Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinschaften, für die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umlagen zur Lohnsteuer im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben worden sind.

Art. 15a [Kirchensteuerabzugsdaten]

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer**Art. 16 [Kirchengrundsteuer]**

(1) ¹ Die in Art. 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen. ² Diese müssen vorsehen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung von Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.

(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer sowie das besondere Kirchgeld übersteigt.

(3) Der Kirchengrundsteuer dürfen nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die im Bereich des Freistaates Bayern gelegen sind, und nur insoweit, als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist.

(4) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer darf zehn v.H. des Grundsteuermeßbetrags nicht übersteigen.

(5) Die Unterlagen, deren die Steuerverbände für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt.

(6) ¹ Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten vorzulegen. ² Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe**Art. 17 [Verwaltung der Umlagen]**

(1) ¹ Die Umlagen werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Darüber hinaus überträgt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Antrag einer umlageerhebenden Gemeinschaft die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern. ³ Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder hat.

(2) ¹ Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu. ² Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer in Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 18 [Anzuwendende Vorschriften; Rechtsbehelfe]

(1) ¹ Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes

bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. ² Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. ³ Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchengumlagen nicht.

(2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchengumlagen keine Anwendung.

(3) ¹ Soweit die Kirchengumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. ² Die zuständige Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbands kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. ³ Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

(4) ¹ Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen richten. ² Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.

(5) ¹ Soweit die Kirchengumlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch der gemeinschaftliche Steuerverband. ² Die Klage ist gegen die Behörde des gemeinschaftlichen Steuerverbands zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

(6) ¹ Soweit die Verwaltung der Kirchengumlagen den Finanzämtern obliegt, ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband zu dem Einspruchsverfahren zuzuziehen, wenn über die Umlageberechtigung des gemeinschaftlichen Steuerverbands zu entscheiden ist. ² Unter der gleichen Voraussetzung ist der umlageberechtigte gemeinschaftliche Steuerverband im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

Art. 19 [Nachträgliche Änderungen; Stundung und Erlaß]

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermeßbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.

(2) Festsetzungen der Kirchengumlagen werden zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Steuerpflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

(3) ¹ Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 der Abgabenordnung) zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 der Abgabenordnung) und zur Niederschlagung (§ 261 der Abgabenordnung) der Umlagen zuständig. ² Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) und zum Erlaß (§ 227 der Abgabenordnung) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluß an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlaß der Maßstabsteuer befugt. ³ Im übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlaß und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.

3. Teil. Kirchgeld

Art. 20 [Erhebung des Kirchgeldes]

(1) ¹ Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. ² Die Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen, wer kirchgeldpflichtig ist und in welcher Höhe das Kirchgeld erhoben wird.

(2) ¹ Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ² Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 21 [Verwaltung und Rechtsbehelfe]

¹ Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. ² Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

4. Teil. Besonderes Kirchgeld

Art. 22 [Erhebung von Kirchgeld]

¹ Das besondere Kirchgeld wird nach Maßgabe der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. ² Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ³ Das besondere Kirchgeld wird nur von Umlagepflichtigen erhoben, die mit ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. ⁴ Es wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. ⁵ Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlage nach Art. 4 Nr. 1 übersteigt; die Kirchenkapitalertragsteuer wird dabei nicht berücksichtigt.

Art. 23 [Steuerordnung]

¹ Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ² Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

5. Teil. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 [Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen]

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den gemeinschaftlichen Steuerverbänden bzw. dem gemeinschaftlichen Steuerverband und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden oder dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat das Aufkommen an Kirchenumlagen, an Kirchgeld und an besonderem Kirch-

geld alljährlich zum 1. April anzuzeigen.

Art. 25 [Auskunftspflicht; Steuererklärungen]

¹ Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft abhängt. ² Angehörige der in Art. 1 genannten Gemeinschaften haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. ³ Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinn von Satz 2.

Art. 26 [Ausführungsvorschriften]

¹ Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst werden gemeinsam ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. ² Sie treffen darin insbesondere Bestimmungen über

1. den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft,
2. die örtliche Zuständigkeit bei Umlagepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen,
3. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer, wenn die Umlagepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand,
4. die örtliche Zuständigkeit und Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen,
5. die Änderung des Umlagesatzes,
6. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Austritt eines zusammenveranlagten Ehegatten aus der umlageerhebenden Gemeinschaft,
7. die Gesamtschuldnerschaft bei Ehegatten,
8. die Anrechnung von Kirchenlohnsteuer,
9. die Festsetzung von Vorauszahlungen,
10. die Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben,
11. die Aufteilung der pauschalen Kirchenlohnsteuer,
12. die Verwaltung der Kirchengumlagen,
13. die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter und die gemeinschaftlichen Steuerverbände,
14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,
15. die Beitreibung der Umlagerückstände bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen.

Art. 26a [Sonstige Ausführungsvorschriften]

(1) ¹ An Orden und ähnliche Vereinigungen, die einer öffentlich-rechtlichen Kirche, Religionsge-

meinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören (kirchliche Vereinigungen), können auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn sie die Gewähr der Dauer bieten, rechtstreu sind und ihren Sitz in Bayern haben.² Die Verleihung kann mit Auflagen verbunden werden.³ Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass wirtschaftliche Betätigungen nur durch eigene, von der Körperschaft getrennte juristische Personen in den Formen des Wirtschaftsrechts erfolgen.⁴ Schließen sich Orden oder kirchliche Vereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu einem Verband zusammen, so können auf Antrag auch diesem Verband die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen werden; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.⁵ Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.

(2)¹ Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Orden, kirchliche Vereinigungen und Verbände nach Abs. 1 Satz 4 kann entsprechend Art. 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zurückgenommen oder widerrufen werden.² Ein Widerruf kann ferner erfolgen, wenn die bei der Verleihung der Körperschaftsrechte erteilten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.³ Art. 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. 4 Sätze 1 bis 3 finden auf Orden und kirchliche Vereinigungen, die bei In-Kraft-Treten des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl Körperschaften des öffentlichen Rechts waren und deren Rechtsstellung durch das Konkordat geschützt wird, keine Anwendung; die Möglichkeit des Widerrufs auf Antrag (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) bleibt unberührt.

Art. 26b

(1) Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 9 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

(2) Wenn beide Lebenspartner der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer jedes Lebenspartners für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 ermittelt, wenn die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

Art. 27 [Inkrafttreten]

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.^{*)}

*) Amtliche Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. November 1954 (GVBl S. 305). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG)

mehrfach geändert; letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 03.02.2015

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(aufgehoben)

§ 2 (Zu Art. 3 Abs. 4 KirchStG)

(1) ¹ Für den Empfang einer Austrittserklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ² Unter mehreren zuständigen Standesämtern hat der Erklärende die Wahl. ³ Hat ein Deutscher in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist er aber im Freistaat Bayern kirchensteuerpflichtig, so ist für den Empfang das Standesamt München zuständig.

(2) ¹ In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen des Erklärenden, Tag und Ort seiner Geburt sowie sein Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt anzugeben. ² In der Erklärung muß die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, eindeutig bezeichnet sein.

(3) ¹ Vertretung bei der Abgabe der Austrittserklärung ist zulässig. ² Die Vertretung hat ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht nachzuweisen, die ausdrücklich zu der Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus einer bestimmten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft bevollmächtigt. ³ Art. 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KirchStG findet auf die Vollmachtserteilung entsprechende Anwendung.

§ 2a (Zu Art. 3 Abs. 5 KirchStG)

Die Regelungen dieser Verordnung betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3 (Zu Art. 5 KirchStG)

Die Aufgaben der Steuerverbandsvertretung werden durch deren Satzung bestimmt.

§ 4 (Zu Art. 6 KirchStG)

(1) Unterhält ein Umlagepflichtiger innerhalb des Kalenderjahres gleichzeitig einen Wohnsitz im Freistaat Bayern und einen Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, so wird er im Freistaat Bayern nur dann zur Kircheneinkommensteuer herangezogen, wenn für seine Einkommensbesteuerung ein Finanzamt im Freistaat Bayern örtlich zuständig ist.

(2) Unterhält ein Angehöriger der Römisch-Katholischen Kirche innerhalb des Kalenderjahres

gleichzeitig je einen Wohnsitz in den Gebieten verschiedener bayerischer Diözesen, so ist die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet die Wohnsitzgemeinde liegt, durch welche die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensbesteuerung begründet wird.

(3) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns und Einkünften aus einer in Bayern gelegenen Betriebsstätte beschränkt sich die Umlagepflicht im Freistaat Bayern auf die Kirchenlohnsteuer aus dem im Freistaat Bayern bezogenen Arbeitslohn; maßgeblich ist der in Bayern geltende Umlagesatz.

§ 5 (Zu Art. 6 KirchStG)

Wenn während eines Kalenderjahres eine Person in eine umlageerhebende Gemeinschaft eintritt oder aus einer solchen Gemeinschaft austritt, wird die Kircheneinkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes (KirchStG) ermittelten Maßstabsteuer für das volle Kalenderjahr berechnet, aber nur mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat erhoben, in dem die Umlagepflicht bestanden hat.

§ 6 (Zu Art. 6 KirchStG)

(1) ¹ Wenn während des Kalenderjahres ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern begründet oder aufgibt, setzen der Kirchensteuergläubiger des Landes, in dessen Bereich der Umlagepflichtige für das Umzugsjahr zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, das zuständige Finanzamt dieses Landes die Kircheneinkommensteuer für das volle Kalenderjahr fest. ² Dabei ist, wenn in den beteiligten Ländern unterschiedliche Umlagesätze oder Rechtsvorschriften für die Festsetzung der Kirchensteuer gelten, die nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelte Maßstabsteuer zu zwölfteln und die Kircheneinkommensteuer anteilig entsprechend den für das Land des jeweiligen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) geltenden Vorschriften festzusetzen. ³ Der gleiche Kirchensteuergläubiger oder das gleiche Finanzamt setzen auch für die dem Umzugsjahr vorhergehenden Kalenderjahre die Kircheneinkommensteuer fest, wenn bei der Überweisung der Steuerakten die Einkommensteuerveranlagung für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr des Wohnsitzwechsels noch nicht durchgeführt ist. ⁴ Entsprechend ist zu verfahren, wenn nach der Überweisung der Steuerakten die Einkommensteuerveranlagung für Veranlagungszeiträume vor dem Wohnsitzwechsel zu berichtigen ist.

(2) Auf die festgesetzte Kircheneinkommensteuer sind alle Vorauszahlungen des Umlagepflichtigen, die er auf die Kircheneinkommensteuer für die entsprechenden Kalenderjahre geleistet hat, anzurechnen.

(3) ¹ Für Speicherkonten (Kirchensteuerkonten), die bei Wohnsitzwechsel im Zeitpunkt der Kontoabgabe (Wegzug) oder bei Überweisung der Steuerakten (Zuzug) nicht ausgeglichen sind (z. B. auf Grund von Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Niederschlagungen), ist für die Erstattung oder Verrechnung von Guthaben bzw. Erhebung von Rückständen der neue Steuergläubiger zuständig. ² Insbesondere Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung und Niederschlagungen werden übernommen.

§ 7 (Zu Art. 6 KirchStG)

(1) ¹ Bei Wegzug eines Umlagepflichtigen aus dem Freistaat Bayern innerhalb eines Kalenderjahres ist das für die Einkommensteuerveranlagung bisher zuständig gewesene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern mitzuteilen, an welches Finanzamt die Steuerakten des Umlagepflichtigen überwiesen werden und für welche Kalenderjahre die

Einkommensteuerveranlagungen noch nicht durchgeführt sind.² Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern hat dem Kirchensteuergläubiger des Landes, in das der Umlagepflichtige verzogen ist, oder, wenn die Kircheneinkommensteuer dort durch das Finanzamt verwaltet wird, dem neu zuständig gewordenen Finanzamt einen Auszug aus dem Speicherkonto (Kirchensteuerkonto) und die für eine zutreffende Festsetzung notwendigen Daten (insbesondere über Kirchenein- und -austritt) des Umlagepflichtigen zu übersenden.

(2) Bei Zuzug eines Umlagepflichtigen aus einem Land, in dem die Kircheneinkommensteuer durch das Finanzamt verwaltet wird, ist das für die Einkommensteuerveranlagung im Freistaat Bayern neu zuständig gewordene Finanzamt verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Steuerverband (Kirchensteueramt) im Freistaat Bayern einen Auszug aus dem Speicherkonto (Kirchensteuerkonto) des Umlagepflichtigen für alle Kalenderjahre, für die das bisherige Finanzamt die Kircheneinkommensteuer noch nicht festgesetzt hat, sowie die für eine Festsetzung notwendigen Daten (insbesondere über Kirchenein- und -austritt) zu übermitteln.

§ 8 (Zu Art. 6 KirchStG)

¹ Wenn Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) innerhalb des Bereichs verschiedener bayerischer Diözesen wechseln, ist die Kircheneinkommensteuer von dem gemeinschaftlichen Steuerverband festzusetzen, in dessen Bereich die Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird.² Der Ausgleich der geleisteten Vorauszahlungen innerhalb der beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände bleibt diesen überlassen.

§ 9 (Zu Art. 8 KirchStG)

(1) Eine Änderung des Umlagesatzes soll von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden jeweils spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, von dem ab diese Änderung wirksam werden soll, beschlossen und im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Bei der Berechnung der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenlohnsteuer bleiben Bruchteile von Cent unberücksichtigt.

§ 10 (Zu Art. 9 KirchStG) [Austritt, Eintritt während des Kalenderjahres]

¹ Gehören nicht dauernd getrennt lebende umlagepflichtige Ehegatten der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft an und tritt in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer innerhalb des Kalenderjahres ein Ehegatte aus der Gemeinschaft aus, so wird die Umlage aus der gemeinsamen, nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Einkommensteuer nur bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem der Austritt erfolgt ist.² Die Umlage des anderen Ehegatten für den Rest des Kalenderjahres wird aus dem auf ihn entfallenden Teil der gemeinsamen, nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Einkommensteuer nur anteilig für die Kalendermonate erhoben, in denen eine Umlagepflicht für seinen Ehegatten nicht mehr bestanden hat.³ Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein Ehegatte während des Kalenderjahres der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft beitrifft.

§ 11 (Zu Art. 10 KirchStG) [Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten]

¹ Bei Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten schuldet jeder Ehegatte die ganze Kircheneinkommensteuer.² Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) kann die geschuldete Kircheneinkommensteuer von jedem Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern.

§ 12 (Zu Art. 11 KirchStG) [Anrechnung der Kirchenlohnsteuer]

(1) ¹ Die Kircheneinkommensteuer wird mit dem maßgebenden Umlagesatz aus der festgesetzten, nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Einkommensteuer vor Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer) erhoben. ² Auf die Kircheneinkommensteuer wird die im Abzugsweg erhobene Kirchenlohnsteuer angerechnet. ³ Sofern die Einkommensteuer nicht nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG zu ermitteln ist und es sich nicht um einen Fall des Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 KirchStG handelt, kann aus Vereinfachungsgründen die Kircheneinkommensteuer aus der festgesetzten Einkommensteuer nach Anrechnung der Lohnsteuer erhoben werden; in diesem Fall entfällt eine Anrechnung der Kirchenlohnsteuer auf die Kircheneinkommensteuer.

(2) ¹ Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so wird in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer eine nach dem Halbteilungsgrundsatz einbehaltene Kirchenlohnsteuer nur insoweit auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet, als sie vom Arbeitslohn des Umlagepflichtigen für dessen Religionsgemeinschaft einbehalten worden ist. ² Kirchenlohnsteuer, die von seinem Arbeitslohn für die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einbehalten wurde, wird von dessen umlageerhebender Gemeinschaft angerechnet.

§ 13 (Zu Art. 12 KirchStG) [Vorauszahlungen]

(1) Fälligkeitstage für die Entrichtung der Vorauszahlungen sind jeweils der 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Kalenderjahres.

(2) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so werden die Vorauszahlungen für jeden Ehegatten nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten, zuletzt veranlagten Einkommensteuer oder der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einkünfte und der zu erwartenden Kirchenlohnsteuerabzugsbeträge des betroffenen Ehegatten anteilig festgesetzt.

(3) Vorauszahlungen auf die Kircheneinkommensteuer werden nur festgesetzt, wenn sie vierteljährlich mindestens zwanzig Euro betragen.

§ 14 (Zu Art. 13 KirchStG) [Abzug vom Arbeitslohn]

(1) ¹ Bei der Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch die Arbeitgeber finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Führung des Lohnkontos, über die Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer und über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen entsprechende Anwendung. ² Die Kirchenlohnsteuern sind in der Lohnsteueranmeldung für jede Religionsgemeinschaft getrennt anzugeben; dabei sind jedoch die evangelische, lutherische und reformierte Kirchenlohnsteuer zusammenzufassen.

(2) Soweit Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihre Arbeitnehmer durchführen, müssen sie gleichzeitig auch den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich durchführen; die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gelten dabei entsprechend.

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

§ 15 (Zu Art. 13 KirchStG) [Schuldner; pauschale Kirchenlohnsteuerfestsetzung]

(1) Schuldner der Kirchenlohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

(2) ¹ Die Kirchensteuer wird in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 auf die erhebungsberechtigten Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlagenberechtigten Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet. ² Bis zur Feststellung des Verhältnisses im Bezugsjahr ist die pauschale Kirchensteuer nach dem zuletzt festgestellten Verhältnis aufzuteilen, die Aufteilung ist dann dem Verhältnis des Bezugsjahres anzupassen. ³ Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Umlagesatz.

(3) ¹ Der auf die erhebungsberechtigten Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte ist, soweit sich die Gemeinschaften nicht nach § 40a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes auf eine andere Aufteilung verständigt haben, nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufzuteilen. ² Bis zur Feststellung des Verhältnisses im Bezugsjahr ist die pauschale Kirchensteuer nach dem zuletzt festgestellten Verhältnis aufzuteilen, die Aufteilung ist dann dem Verhältnis des Bezugsjahres anzupassen.

§ 15a (Zu Art. 13 a KirchStG) [Kirchenkapitalertragsteuer]

¹ Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben dem für sie zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist Angaben über die Summe der von ihnen für die einzelnen umlageberechtigten Gemeinschaften einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln. ² Dieser Vordruck kann mit dem Vordruck zur Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verbunden werden. ³ Er ist auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, soweit § 45a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes keine andere Form der Übermittlung zulässt.

§ 16 (Zu Art. 15 KirchStG) [Umlageberechtigte Gemeinschaften]

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird in Bayern im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben für folgende umlageberechtigte Gemeinschaften:

- die (Erz-)Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche in Bayern,
- die Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern,
- die Alt-Katholische Kirche in Bayern,
- den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) ¹ Die Kirchenkapitalertragsteuer wird in Bayern für die in Abs. 1 genannten umlageberechtigten Gemeinschaften erhoben. ² Ansonsten wird sie für die in einem anderen Land kirchensteuerberechtigte Gemeinschaft erhoben.

§ 17 (Zu Art. 17 KirchStG) [Kirchensteuerämter; Vergütung]

(1) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von diesen gebildeten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.

(2) ¹ Die Finanzämter innerhalb des Freistaates Bayern sind verpflichtet, den Kirchensteuerämtern der gemeinschaftlichen Steuerverbände die für die Festsetzung der Kircheneinkommensteuer und der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer maßgebenden Besteuerungsgrundlagen laufend mitzuteilen. ² Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der Einkommensteuer und der Einkommensteuervorauszahlungen, die Änderung von früheren Einkommensteuerfestsetzungen, die Höhe und Art der auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechneten Steuerabzugsbeträge, die einbehaltene Kirchenlohnsteuer, die Festsetzung der Kapitalertragsteuer, die Änderung von früheren Kapitalertragsteuerfestsetzungen, die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer sowie die nach § 51a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Besteuerungsmerkmale. ³ Für die Mitteilung werden Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.

§ 18 (Zu Art. 17 KirchStG) [Ablieferung durch die Oberfinanzkasse; Verpflichtungen der Finanzämter]

(1) ¹ Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer und von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten abgeführte Kirchenkapitalertragsteuer ist durch die Staatsoberkasse monatlich abzuliefern:

für die Römisch-Katholische Kirche an die Erzbischöfliche Finanzkammer München,

für die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Evangelisch-Reformierte Kirche an die Landeskirchenkasse München,

für die Alt-Katholische Kirche an den Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Bayern,

für das israelitische Bekenntnis an den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

² Eine monatliche Ablieferung der für eine Gemeinschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer ist nur vorzusehen, wenn der abzuliefernde Betrag im Vorjahr 1000 € überstiegen hat; die Ablieferung ist jedoch mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

³ Auf die Ablieferungen an die Erzbischöfliche Finanzkammer München und an die Landeskirchenkasse München können im Lauf des Monats angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. ⁴ Die Staatsoberkasse behält von den abzuliefernden Kirchenlohnsteuerbeträgen die vereinbarten Verwaltungskosten ein.

(2) ¹ Die Finanzämter sind verpflichtet, im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung auch die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer zu überwachen. ² Die Finanzämter sind verpflichtet, im Rahmen von Außenprüfungen für Kapitalertragsteuerzwecke auch die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer zu überwachen.

(3) *(aufgehoben)*

§ 19 (Zu Art. 17 KirchStG) [Beitreibung bei Wegzug aus Bayern]

¹ Verlegt ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) nach einem Ort außerhalb des Freistaates Bayern, so ist ein etwaiges Beitreibungersuchen des gemeinschaftlichen Steuerverbands (Kirchensteueramt) an das bayerische Finanzamt zu richten, das bisher für den Umlagepflichtigen zuständig war. ² Dieses Finanzamt wird sich an das neue zuständige außerbayerische Finanzamt im Weg der Amtshilfe wenden.

§ 20 (Zu Art. 22 KirchStG)

¹ Begründet ein Umlagepflichtiger während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern, setzen die Kirchensteuergläubiger des Landes, in dessen Bereich der Umlagepflichtige bisher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder, wenn das besondere Kirchgeld dort durch das Finanzamt verwaltet wird, das bisher zuständige Finanzamt, das besondere Kirchgeld für das Kalenderjahr des Umzugs bis zum Ablauf des Kalendermonats des Umzugs und die vorhergehenden Kalenderjahre fest. ² Ab dem Anfang des Kalendermonats, der dem Umzugsmonat folgt, setzen die Kirchensteuergläubiger im Freistaat Bayern das besondere Kirchgeld fest. ³ Gibt ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern auf, setzen die Kirchensteuergläubiger im Freistaat Bayern das besondere Kirchgeld für das Kalenderjahr des Umzugs bis zum Ablauf des Kalendermonats des Umzugs und die vorhergehenden Kalenderjahre fest.

§ 20a (zu Art. 26b KirchStG)

§ 2a in Verbindung mit § 10 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

§ 21 [Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.¹⁾

¹⁾Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15. März 1967 (GVBl. S. 320)

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz - KirchStErhebG)

Gesetz vom 9.12.2002, (KABl 2003, S. 19)

mehrfach geändert; letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 30.03.2015

Erster Abschnitt. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Besteuerungsrecht

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern als gemeinschaftlicher Steuerverband und ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden als gemeindliche Steuerverbände üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und dieses Kirchengesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

§ 2 Kirchensteuerarten

(1) Die Kirchensteuern werden erhoben

1. in Form von Kirchengeldern nach dem Maßstab der Einkommensteuer auf der Grundlage von § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung als Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Die Kirchensteuern im Sinne von Absatz 1 werden nebeneinander erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) ¹ Die Kirchengeldern und das besondere Kirchgeld werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben. ² Das Aufkommen wird im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse und wird von den (Gesamt-) Kirchengemeinden erhoben.

§ 4 Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der kirchlichen Steuerordnungen.

(2) ¹ Kirchenmitglieder nach Absatz 1 haben der mit der Verwaltung von Kirchensteuern betrauten Stelle und den Kirchensteuerämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abhängt. ² Sie haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben. ³ Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinne von Satz 2.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengeldumlagen und des besonderen Kirchgeldes gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der (Gesamt-)Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

(4) Die Umlagepflicht besteht nach Maßgabe von Art. 6 des Kirchensteuergesetzes für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Errichtung der betreffenden Maßstabssteuer besteht.

(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Zweiter Abschnitt. Kirchengeldumlagen und besonderes Kirchgeld

§ 5 Höhe der Kirchengeldumlagen

(1) Der Umlagesatz für die Kircheneinkommensteuer, die Kirchenlohnsteuer und die Kirchenkapitalertragsteuer beträgt 8 vom Hundert.

(2) ¹ Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer, sofern der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweiligen umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. ² Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, so wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben. ³ Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 8 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) ¹ Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer beträgt 10 vom Hundert des Grundsteuerermessbetrages. Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die Kirchenlohnsteuer bzw. die Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt. ² Das Nähere wird in einer eigenen Steuerordnung geregelt, die im Verordnungswege erlassen wird.

§ 6 Bemessung und Höhe des besonderen Kirchgeldes

(1) ¹ Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchengeldumlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt; es bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen. ² § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ³ Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes erfolgt in gestaffelten Sätzen aufgrund der nachfolgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage Euro	Jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

(2) Das besondere Kirchgeld wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Auf das besondere Kirchgeld wird auf Nachweis derjenige Betrag angerechnet, den der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen an eine sonstige Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft, der er angehört, jährlich als Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(4) Das Nähere über die Erhebung des besonderen Kirchgeldes wird in einer Ausführungsverordnung geregelt.

Dritter Abschnitt. Kirchgeld

§ 7 Pflicht zur Kirchgelderhebung; Staffelung

(1) Die Kirchengemeinden haben für das Kalenderjahr ein Kirchgeld zu erheben.

(2) ¹ In Gesamtkirchengemeinden wird durch jeweiligen Beschluss der Gesamtkirchenverwaltung bestimmt, ob das Kirchgeld durch die Gesamtkirchengemeinde oder durch die einzelnen Kirchengemeinden erhoben wird. ² Näheres wird durch Verordnung geregelt.

(3) ¹ Kirchgeldpflichtig sind alle über achtzehn Jahre alten Kirchenmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind und diese den Grundfreibetrag

gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.² Wenn das kirchgeldpflichtige Kirchenmitglied in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige (Gesamt-)Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bereich sich das Kirchenmitglied vorwiegend aufhält.³ Wurde auf Antrag des Kirchenmitglieds die Gemeindemitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts begründet (§ 6 KGO), ist die aufnehmende Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt.⁴ Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

(4)¹ Das Kirchgeld beträgt mindestens 5 Euro; es wird gestaffelt nach den Einkünften und Bezügen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 bis zum Höchstbetrag von 120 Euro erhoben.² Die Staffelung erfolgt nach einer Tabelle, die durch Verordnung festgelegt wird.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Kirchensteuern; Rechtsbehelfsverfahren

§ 8 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchenumlagen, soweit für die Kirchenlohnsteuer und die Kirchenkapitalertragsteuer nach Art. 17 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes nicht die Finanzämter zuständig sind, sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe obliegt den Kirchensteuerämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Die Verwaltung des Kirchgeldes obliegt den (Gesamt-)Kirchengemeinden.

§ 9 Kirchensteuerämter

(1)¹ Die Kirchensteuerämter sind Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.² Sie unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Die Anzahl der Kirchensteuerämter und der Umfang ihrer Amtsbezirke werden durch Verordnung festgelegt.

(3) Das Landeskirchenamt bestellt die Vorstände der Kirchensteuerämter und die erforderlichen Mitarbeitenden.

(4)¹ Die Kirchensteuerämter haben auf Antrag der Kirchengemeinden die Erhebung des Kirchgeldes zu übernehmen.² Ihnen können durch das Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuer betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 11 Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung der Kirchenumlagen, soweit für deren Verwaltung nicht die Finanzämter zuständig sind, und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe entscheiden die Kirchensteuerämter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung des Kirchgeldes entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung.

§ 12 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer richten.

(2) Für das Rechtsbehelfsverfahren gemäß Art. 18 des Kirchensteuergesetzes gilt:

1. Gegen Verwaltungsakte der Kirchensteuerämter im Sinne von § 347 der Abgabenordnung kann Einspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet das Kirchensteueramt.
2. Gegen Einspruchsentscheidungen der Kirchensteuerämter ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt zu richten, das die Einspruchsentscheidung erlassen hat.
3. Gegen Urteile der Finanzgerichte kann unter den Voraussetzungen der §§ 115, 116 der Finanzgerichtsordnung Revision eingelegt werden.

(3) ¹ Gegen den Kirchgeldbescheid und gegen Entscheidungen über Anträge nach § 11 Abs. 2 kann Einspruch eingelegt werden. ² Über ihn entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung. ³ Gegen die Einspruchsentscheidung ist der Finanzrechtsweg gegeben. ⁴ Die Klage ist gegen den Kirchenvorstand bzw. gegen die Gesamtkirchenverwaltung zu richten. ⁵ Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 13 Staatliche Anerkennung

¹ Die kirchlichen Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ² Für Änderungen der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ² Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 8. Dezember 1954 (KABI S. 139) und das Kirchengesetz über den Umfang und die Höhe der Kirchensteuern vom 31. März 1955 (KABI S. 43) außer Kraft.

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (AVKirchStErhebG)

Verordnung vom 15.10.2003 (KiABl. 306; BStBl. 2003 I, S. 644)

mehrfach geändert; letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 7.12.2006

Der Landeskirchenrat erlässt gem. Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern:

§ 1 Gemeinschaftlicher Steuerverband (zu § 1 KirchStErhebG)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist ein gemeinschaftlicher Steuerverband im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes.

(2) Die Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als gemeinschaftlicher Steuerverband richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(3) Die Vertretung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes vor staatlichen Behörden und Gerichten in allen Kirchensteuerangelegenheiten obliegt dem Landeskirchenrat.

(4) Als Satzung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der zu ihrem Vollzug ergangenen Gesetze und Verordnungen.

§ 2 Gemeindliche Steuerverbände (zu § 1 KirchStErhebG)

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein gemeindlicher Steuerverband im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes.

(2) In Gesamtkirchengemeinden ist anstelle der einzelnen zu ihnen gehörigen Kirchengemeinden die Gesamtkirchengemeinde der gemeindliche Steuerverband im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes, wenn die Gesamtkirchenverwaltung nach § 7 Abs. 2 des Kirchensteuererhebungsgesetzes beschließt, dass das Kirchgeld durch die Gesamtkirchengemeinde erhoben wird.

(3) Der gemeindliche Steuerverband wird durch den Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden durch die Gesamtkirchenverwaltung vertreten.

(4) Als Satzung für die gemeindlichen Steuerverbandsvertretungen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die gemeindlichen Steuerverbandsvertretungen müssen den Anforderungen des Art. 5 des Kirchensteuergesetzes genügen;
2. Mitglieder des Kirchenvorstandes bzw. der Gesamtkirchenverwaltung, die nicht im Bereich des Steuerverbandes wohnen, dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen. Wohnt der oder die Vorsitzende nicht im Bereich des Steuerverbandes, so wird er bzw. sie im Vorsitz nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vertreten. Wird der Kirchenvorstand bzw. die Gesamtkirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist nach § 44 der Kirchengemeindeordnung zu ver-

fahren.

§ 3 Kirchengrundsteuer (zu § 5 Abs. 3 KirchStErhebG)

Die Erhebung der Kirchengrundsteuer bestimmt sich nach der Kirchengrundsteuerordnung.

§ 4 Verwaltung des besonderen Kirchgeldes (zu § 6 KirchStErhebG)

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe bestanden haben, festzusetzen.

(2) ¹ Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kircheneinkommensteuer und dem besonderen Kirchgeld durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. ² Auf das besondere Kirchgeld wird eine vom kirchensteuerpflichtigen Ehegatten im Lohnsteuerabzugsverfahren gezahlte Kirchenlohnsteuer angerechnet.

(3) ¹ Der Betrag, der nach § 6 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes auf das besondere Kirchgeld angerechnet wird, ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) von dem Kirchensteuerpflichtigen gegenüber dem Kirchensteueramt nachzuweisen; die Anrechnung kann nur bis zur Höhe des festgesetzten Betrags erfolgen. ² Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides.

§ 5 Kirchensteuerämter (zu § 9 KirchStErhebG)

Die Anzahl der Kirchensteuerämter und der Umfang ihrer Amtsbezirke bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 6 Erhebung des Kirchgeldes (zu § 7 Abs. 2 KirchStErhebG)

¹ Die Gesamtkirchenverwaltung fasst den Beschluss nach § 7 Abs. 2 KirchStErhebG im Benehmen mit den zu der Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden. ² Der Beschluss gilt für das Kalenderjahr; er gilt auch für das folgende Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 31. Dezember widerrufen wird.

§ 7 Höhe des Kirchgeldes (zu § 7 Abs. 3 KirchStErhebG)

Die Staffelung des Kirchgeldes bestimmt sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Jährliche Einkünfte oder Bezüge gemäß § 7 Abs. 3 KirchStErhebG Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	über Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG bis 9 999	5
2	10 000 bis 24 999	10 bis 20
3	25 000 bis 39 999	25 bis 40
4	40 000 bis 54 000	45 bis 65
5	55 000 bis 69 999	70 bis 95
6	70 000 und mehr	100 bis 120

Der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung, legt den Betrag des Kirchgeldes für die Stufen 2 bis 6 fest; dabei können in diesen Stufen auch Unterstufen gebildet werden. Der Betrag muss ohne Rest durch fünf teilbar sein.

§ 8 Kostenbeteiligung (zu § 9 Abs. 4 KirchStErhebG)

¹ Soweit ein Kirchensteueramt auf Antrag einer Kirchengemeinde das Kirchgeld erhebt, kann von der Kirchengemeinde eine entsprechende Kostenbeteiligung verlangt werden. ² Wird hinsichtlich der Höhe keine Übereinstimmung erzielt, so setzt der Landeskirchenrat die Höhe des Beitrags fest.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. März 1956 (KABl S. 31) außer Kraft.

Anlage**Amtsbezirke der Kirchensteuerämter**

Kirchensteuerämter	mit den Finanzamtsbezirken
Bayreuth	Amberg, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt/Saale, Bamberg, Bayreuth, Cham, Coburg, Forchheim, Hof, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Lohr/Main, Obernburg/Main, Schwandorf, Schweinfurt, Waldsassen, Weiden/OPf., Würzburg, Wunsiedel, Zeil/Main, Zwiesel
München	Augsburg-Stadt, Augsburg-Land, Berchtesgaden, Burghausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Landsberg, Lindau/Bodensee, Memmingen, Miesbach, Mühldorf/Inn, München I-V, Neu-Ulm, Rosenheim, Starnberg, Traunstein, Weilheim, Wolfratshausen
Nürnberg	Ansbach, Deggendorf, Dillingen/Donau, Dingolfing, Eggenfelden, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Grafenau, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Ingolstadt, Kelheim, Landshut, Neumarkt/OPf., Nördlingen, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Passau, Pfaffenhofen/Ilm, Regensburg, Schrobenhausen, Schwabach, Straubing, Uffenheim

Vollzugsbekanntmachung über die Erhebung des Kirchgeldes (VollzBekKirchgeld)

Bekanntmachung vom 11.10.2003 (KABl. 2003, S. 345)

letzte berücksichtigte Änderung vom 07.12.2006

¹ Das Kirchgeld ist die einzige Kirchensteuer, die von den (Gesamt-)Kirchengemeinden zur Deckung ortskirchlicher Bedürfnisse erhoben werden darf. ² Das Kirchgeld ist ordentliches Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden (§§ 80 Abs. 1 Nr. 2, 81 Abs. 2 KGO). ³ Für den Vollzug der Kirchgelderhebung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Kirchgeldgläubiger

(1) ¹ Kirchgeldgläubiger ist der gemeindliche Steuerverband. ² Dies ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des staatlichen Kirchensteuergesetzes die Kirchengemeinde. ³ Die Gesamtkirchengemeinden sind gemeindliche Steuerverbände anstelle der in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung beschlossen hat, das Kirchgeld zu erheben (§ 7 Abs. 2 KirchStErhebG).

(2) Die Kirchengemeinden und, soweit ein Beschluss nach § 7 Abs. 2 KirchStErhebG vorliegt, die Gesamtkirchengemeinden sind verpflichtet, das Kirchgeld zu erheben (§ 7 Abs. 1 KirchStErhebG).

2. Kirchgeldschuldner

(1) Kirchgeldpflichtig ist ein Kirchenmitglied gemäß § 7 Abs. 3 KirchStErhebG unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Am 1. Januar des Jahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, muss die Zugehörigkeit zur erhebungsberechtigten (Gesamt)Kirchengemeinde, in der Regel also der Wohnsitz in dieser Kirchengemeinde vorliegen. Liegt ein mehrfacher Wohnsitz an dem genannten Stichtag innerhalb des Freistaates Bayern vor, so wird das Kirchgeld von demjenigen Steuerverband erhoben, in dessen Bereich das Kirchenmitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Das Kirchenmitglied muss am 1. Januar des Jahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Das Kirchenmitglied muss in dem Kalenderjahr, für welches das Kirchgeld erhoben wird, über eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, verfügen. Versorgungsbezüge, Leibrenten und wiederkehrende Bezüge sind in voller Höhe anzusetzen. Die Einkünfte oder Bezüge müssen den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1. Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung übersteigen. Der jeweilige Betrag wird im kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c müssen gleichzeitig am 1. Januar des Jahres vorliegen; fehlt an diesem Stichtag auch nur eine Voraussetzung, besteht keine Kirchgeldpflicht. Fällt dagegen eine dieser Voraussetzungen nach dem Stichtag des 1. Januar weg, ist das Kirchgeld gleichwohl für das ganze Jahr geschuldet.

(2) ¹ Die Kirchgeldpflicht besteht unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer, Kirchengrundsteuer oder des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe.

² Es findet keine gegenseitige Anrechnung statt.

(3) Bei Familien ist jedes Familienmitglied, das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, unter den o.g. Voraussetzungen kirchgeldpflichtig.

3. Erhebungszeitraum

Das Kirchgeld wird für das Kalenderjahr erhoben (§ 7 Abs. 1 KirchStErhebG).

4. Kirchgeldbeschluss

(1) ¹ Das Kirchgeld beträgt nach § 7 Abs. 4 KirchStErhebG mindestens 5 Euro und höchstens 120 Euro. ² Es ist in einer Tabelle nach der Höhe der Einkünfte und Bezüge in sechs Stufen gestaffelt. ³ Die Kirchengemeinde bzw. die Gesamtkirchengemeinde hat für die Stufen 2 bis 6 der Tabelle den auf der jeweiligen Stufe zu erhebenden Betrag durch Beschluss festzulegen. ⁴ Dabei können in diesen Stufen auch Unterstufen gebildet und für diese Unterstufen jeweils ein Betrag innerhalb des für die betreffende Stufe nach § 7 AVKirchStErhebG vorgegebenen Rahmens festgelegt werden. ⁵ Dieser Betrag muss ohne Rest durch fünf teilbar sein.

(2) ¹ Mit der Festlegung der Höhe des Kirchgeldes und der Möglichkeit, Unterstufen nach § 7 Satz 2 AVKirchStErhebG zu bilden, können örtliche Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden. ² Dabei sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Staffelung der Beträge insgesamt schlüssig nachvollziehbar ist.

(3) Der Kirchgeldbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu gehen und in Abschrift der kirchlichen Aufsichtsbehörde (bei Kirchengemeinden der Landeskirchenstelle, bei Gesamtkirchengemeinden dem Landeskirchenrat) zur Kenntnisnahme vorzulegen; er gilt bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Kirchgeldbeschlusses.

5. Kirchgeldbeschluss in Gesamtkirchengemeinden

(1) In Gesamtkirchengemeinden soll das Kirchgeld entweder von der Gesamtkirchengemeinde für die ihr angehörenden Kirchengemeinde oder von jeder einzelnen Kirchengemeinde erhoben werden.

(2) ¹ Bevor die Gesamtkirchenverwaltung gemäß § 7 Abs. 2 KirchStErhebG darüber beschließt, ob sie das Kirchgeld erhebt, hört sie die der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden hierzu an. ² Bei der Beschlussfassung soll die Gesamtkirchenverwaltung der überwiegenden Einschätzung der Kirchengemeinden Rechnung tragen. ³ In Ausnahmefällen kann für einzelne Kirchengemeinden von der Erhebung des Kirchgeldes durch die Gesamtkirchengemeinde abgesehen werden. ⁴ Nr. 4 Abs. 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

6. Befreiung von der Kirchgeldpflicht

¹ Das Kirchgeld kann auf Antrag erlassen oder gestundet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ² Über die Anträge entscheidet der Kirchenvorstand, soweit die Gesamtkirchengemeinde das Kirchgeld erhebt, die Gesamtkirchenverwaltung (§ 11 Abs. 2 KirchStErhebG).

7. Verwendung des Kirchgeldertrages

¹ Der Ertrag des Kirchgeldes ist als ordentliches Deckungsmittel für den Finanzbedarf der (Gesamt-) Kirchengemeinden nach den getroffenen Festlegungen zu verwenden. ² Erhebt die Gesamtkirchengemeinde das Kirchgeld, legt die Gesamtkirchenverwaltung im Benehmen mit den Kirchengemeinden

den Anteil am Kirchgeldaufkommen fest, der auf die einzelnen in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entfällt.³ Erheben die in einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden das Kirchgeld, so legen die Kirchenvorstände im Benehmen mit der Gesamtkirchenverwaltung den Anteil fest, der für die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinden an diese abzuführen ist.

8. Rechtsbehelfe

¹ Gegen den Kirchgeldbescheid der (Gesamt-)Kirchengemeinde ist binnen eines Monats nach Zustellung der Einspruch zulässig (§ 11 Abs. 2 KirchstErhehG).² Über ihn entscheidet die örtliche Steuerverbandsvertretung, also der Kirchenvorstand bzw. die Gesamtkirchenverwaltung.³ In Zweifelsfällen ist die kirchliche Aufsichtsbehörde vorher zu hören.⁴ Gegen den Einspruchsbescheid ist der Finanzrechtsweg gegeben.⁵ Die Klage ist bei dem für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Finanzgericht zu erheben und gegen den Kirchenvorstand bzw. gegen die Gesamtkirchenverwaltung zu richten.

9. Staatliche Rechtshilfe

¹ Das Kirchgeld ist eine echte Kirchensteuer.² Im Falle der Nichtzahlung sollte das Kirchenmitglied schriftlich gemahnt werden.³ Auf Antrag der (Gesamt-)Kirchengemeinde kann ein mit Bescheid festgesetztes Kirchgeld durch das Finanzamt im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden.⁴ Die Vollstreckung findet derzeit nur bei Beträgen über 25 Euro statt.⁵ Bevor ein Vollstreckungsersuchen gestellt wird, ist das Landeskirchenamt zu verständigen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am :1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsbekanntmachung vom 2. Juni 1967 über die Kirchgelderhebung nach der Neufassung des Kirchensteuergesetzes (KABl S. 128) außer Kraft.

Steuerordnung für die Kirchengrundsteuer [Kirchengrundsteuerordnung - KirchGrdStO]

Vom 15.10.2003 (KABI S. 309; BStBl. 2003 I, S. 646), geändert durch Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Kirchensteuererhebung vom 7.12.2004 (KiABl. 2005 S. 11)

Der Landeskirchenrat erlässt gem. Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Steuerordnung für die Kirchengrundsteuer:

§ 1 Form der Erhebung

Die Kirchengrundsteuer wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Sinne des § 2 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erhoben.

§ 2 Schuldner; Gläubiger

(1) ¹ Schuldner der Kirchengrundsteuer sind alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern, soweit sie – vorbehaltlich der Regelung in § 4 – nach § 10 GrStG Schuldner der Grundsteuer an Gemeinden sind, die im Bereich des Freistaates Bayern liegen. ² Dabei sind die Verhältnisse des Schuldners zu Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 3 Abs. 2) maßgebend.

(2) Gläubigerin der Kirchengrundsteuer ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

§ 3 Verwaltung; Erhebungszeitraum; Bemessungsgrundlage

(1) Die Verwaltung der Kirchengrundsteuer erfolgt nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 17 bis 19 des Kirchensteuergesetzes.

(2) Erhebungszeitraum für die Kirchengrundsteuer ist das Kalenderjahr.

(3) ¹ Grundlage für Bemessung der Kirchengrundsteuer sind die Grundsteuermessbeträge (§ 13 GrStG) und die Zerlegungsanteile von Grundsteuermessbeträgen (§§ 22 bis 24 GrStG), die auf innerhalb des Freistaates Bayerns gelegene Gemeinden entfallen. ² Maßgebend sind die Grundsteuermessbeträge und Zerlegungsanteile, die für Zwecke der Grundsteuererhebung für das Kalenderjahr gelten (§§ 16 bis 18 GrStG).

§ 4 Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei konfessions- und glaubensverschiedenen Ehen; Miteigentümer; aufgeteiltes Eigentum

(1) Wird aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (BewG) ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Ehegatten gemeinsam zugerechnet, die in konfessionsverschiedener Ehe leben, so ist die Kirchengrundsteuer von dem Ehegatten, welcher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, aus dem Teil des maßgebenden Grundsteuermessbetrages oder Zerlegungsanteiles zu erheben, der sich entsprechend seinem Anteil am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ergibt.

(2) Absatz 1 gilt für glaubensverschiedene Ehen sinngemäß.

(3) ¹ Wird in anderen Fällen aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes der Einheitswert für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der mehreren Personen zusteht, im Ganzen ermittelt und der Festsetzung des Grundsteuermessbetrages oder Zerlegungsanteiles zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 3 GrStG), so ist die Kirchengrundsteuer von jedem Miteigentümer gesondert zu erheben. ² Zu diesem Zweck ist der Grundsteuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die einzelnen Miteigentümer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das für die Aufteilung des Einheitswertes maßgebend ist.

(4) ¹ Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens (§ 34 Abs. 4 bis 7 GrStG), so ist die Kirchengrundsteuer von jedem der Eigentümer gesondert zu erheben. ² Zu diesem Zweck ist der Grundsteuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die einzelnen Eigentümer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das für die Aufteilung des Einheitswertes für Zwecke der Vermögensteuer maßgebend ist.

§ 5 Umlagensatz

Der Umlagensatz für die Kirchengrundsteuer beträgt 10 v.H. des Grundsteuerermessbetrages oder Zerlegungsanteiles für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 2 Nr. 1 GrStG.

§ 6 Anrechnung der Kircheneinkommen- und -lohnsteuer

(1) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer bzw. Kirchenlohnsteuer für dasselbe Kalenderjahr übersteigt.

(2) ¹ In konfessionsverschiedenen Ehen wird im Falle der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auf die Kirchengrundsteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten die für den gleichen Zeitraum festgesetzte Kircheneinkommensteuer und einbehaltene Kirchenlohnsteuer angerechnet, auch soweit letztere außerhalb des Freistaates Bayern erhoben worden ist. ² Im Falle der getrennten Veranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer wird auf die Kirchengrundsteuer des evangelisch-lutherischen Ehegatten nur seine Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt in glaubensverschiedenen Ehen sinngemäß.

§ 7 Zuständigkeit

Für die Festsetzung und Erhebung der Kirchengrundsteuer ist das Kirchensteueramt Bayreuth [ab 1.1.2005; Hof bis 31.12.2004] zuständig.

§ 8 Fälligkeit; Vorauszahlungen; Erhebung für mehrere Jahre

(1) Die Kirchengrundsteuer ist jeweils zum 1. Oktober fällig.

(2) Soweit die Veranlagung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, können Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(3) Die Kirchengrundsteuer kann für mehrere Jahre zusammen erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Steuerordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Steuerordnung für die Kirchengrundsteuer vom 14. Februar 1967 (KABI S. 35) außer Kraft.